



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Jahresbericht
2007

Seilergasse 8/3
A 1010 Wien
Tel. (43) 1 532 2830 – 613
Fax (43) 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at
<http://www.takeover.at>

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----|
| I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2007 | 3 |
| II. Das Österreichische Übernahmerecht | 3 |
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜbRÄG 2006 | 5 |
| 3. Grundsätze des ÜbG | 6 |
| III. Die Organisation der Übernahmekommission | 7 |
| IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten | 8 |
| V. Tätigkeitsbericht | 10 |
| 1. Einzelverfahren in den Senaten | 10 |
| (a) Öffentliche Übernahmeangebote | 10 |
| (b) Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG | 13 |
| (c) Feststellungsverfahren gemäß § 33 ÜbG | 13 |
| (d) Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG | 15 |
| (e) Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG | 16 |
| (f) Sonstige Verfahren | 17 |
| 2. Serviceorientierung der Behörde, Beratung und Auskünfte | 17 |
| 3. Information der Öffentlichkeit | 18 |
| 4. Amtswegige Überwachung gemäß § 29 ÜbG | 18 |
| VI. Ausblick auf das Jahr 2008 | 20 |
| VII. Danksagung | 20 |
| VIII. Anhang | 21 |
| 1. Mitglieder der Übernahmekommission | 21 |
| 2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle | 21 |
| 3. Mehrjahresstatistik | 22 |



Übernahmekommission

Austrian Takeover Commission

Jahresbericht 2007

I. Das Wichtigste aus dem Jahr 2007

Im Jahr 2007 ist die Zahl der vor Senaten der Übernahmekommission (im Folgenden: „ÜbK“) anhängigen **Verfahren** (Übernahmeverfahren, Anzeigeverfahren, Feststellungsverfahren etc) im Vergleich zum Vorjahr annähernd gleich geblieben (2006: 12, 2007: 13). Die Mehrzahl der im Jahr 2007 geführten Senatsverfahren betraf **Stellungnahmen** zu diversen Rechtsfragen. Insgesamt wurden drei **Übernahmeverfahren** durchgeführt, ein weiteres Übernahmeverfahren – der Versuch der Übernahme von Böhler-Uddeholm AG durch CVC – wurde noch vor Anzeige des Angebots abgebrochen, weil die Kernaktionärsgruppe rund um Dr. Fries, entgegen der ursprünglichen Planung ihr Paket von 20,1% Böhler-Aktien nicht an CVC, sondern an die voestalpine AG verkaufte. Diese stellte danach ein – erfolgreiches – freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gem § 25a ÜbG. Außerdem wurde den Aktionären von Pankl Racing Systems AG ein Pflichtangebot und den Aktionären von Conwert AG ein Teilangebot unterbreitet.

II. Das Österreichische Übernahmerecht

1. Allgemeines

Das **Übernahmegesetz 1998** (im Folgenden: „ÜbG“) wurde zunächst als politische Reaktion auf die feindliche Übernahme der Creditanstalt durch die Bank Austria eingeführt; damit sollte das österreichische Kapitalmarktrecht an internationale Standards angepasst werden und die Attraktivität des inländischen Kapitalmarkts sowohl für inländische als auch ausländische Anleger gesteigert werden.

Das Hauptanliegen des geltenden ÜbG liegt in der Bereitstellung eines geordneten Verfahrens für öffentliche Übernahmeangebote, insbesondere im Interesse der betroffenen Aktionäre, aber auch der Bieter und der börsennotierten Unternehmen selbst. Das funktioniert sowohl bei reinen Streubesitz-Gesellschaften als auch bei Gesellschaften, die von einem oder mehreren Kernaktionären dominiert werden. Wenn der Bieter in einem sog freiwilligen Angebot durch sein Kaufangebot mittelbar die Kontrolle über ein börsennotiertes

Unternehmen im Streubesitz erlangen will, so muss sein Angebot für die Aktionäre so attraktiv sein, dass es mindestens 50% der Angebotsadressaten überzeugt und von der entsprechenden Zahl von Aktionären angenommen wird. Um diese Mindestannahmeschwelle zu erreichen, muss der Bieter uU sein Angebot verbessern. Auf diesem Weg wird der Preis für das Unternehmen gewissermaßen kollektiv durch die das Angebot annehmenden Aktionäre festgelegt. Zu einer Steigerung des erzielbaren Preises kann es auch kommen, wenn der ursprüngliche Bieter durch weitere Bieter überboten wird. Bei seinem Angebot darf der Bieter den von ihm im letzten Jahr für Aktien der Zielgesellschaft bezahlten Höchstpreis nicht unterschreiten, sein Angebot darf auch nicht unter dem Durchschnittsbörsenkurs der letzten sechs Monate liegen. Schließlich muss der Bieter bei Erfolg (also wenn er nach Ende der Angebotsfrist die 50%-Schwelle erreicht) den Aktionären, die noch nicht angenommen haben, nochmals eine Nachfrist eröffnen. Durch diese Regeln wird bei einer Streubesitzgesellschaft durch einen Marktprozess nicht nur ein gleichmäßiger Preis für alle Aktionäre festgelegt, sondern mittelbar auch ein Preis für das Unternehmen und die Herrschaft über dieses am Markt bestimmt. Nach österreichischem Recht kann der Vorstand der Zielgesellschaft in diesen Prozess grundsätzlich nur beratend (durch Stellungnahmen und Empfehlungen) eingreifen (Verhinderungsverbot und Objektivitätsgebot); anders als in den USA kann er nicht im Vorhinein ermächtigt werden – z.B. durch eine sog Poison-Pill, wie etwa die Ausgabe von billigen Aktien an loyale Altaktionäre – die Übernahme zu verhindern oder zumindest mittelbar den Preisfindungsprozess zu steuern. Über den Erfolg des Angebotes entscheiden beim freiwilligen Angebot nur die Streubesitzer in ihrer Gesamtheit, indem die Annahmquote die 50%-Schwelle überschreitet.

Das gleiche Ergebnis wird im Prinzip erzielt, wenn der Bieter von einem bisher beherrschenden Aktionär (Kernaktionär) oder durch sukzessive Käufe am Markt ein kontrollierendes Beteiligungspaket erworben hat. Hier muss er nach Erlangung seiner kontrollierenden Beteiligung den Streubesitzaktionären ein „Pflichtangebot“ legen und ihnen dadurch das Recht zur freien und informierten Entscheidung über Verbleib oder Austritt aus der Gesellschaft eröffnen (sog **Konzerneingangsschutz durch Pflichtangebot**); entscheiden sie sich für den Austritt, werden die oben schon erwähnten Regeln über den Mindestangebotspreis relevant. Wer Kontrolle erlangt hat, muss ein Pflichtangebot stellen, das dem Höchstpreis entspricht, den er in den letzten 12 Monaten irgendeinem Aktionär bezahlt hat, mindestens aber den Durchschnittskurs des letzten Halbjahres. Durch diese Preisbildungsvorschrift hat der Bieter, der vom früheren Kernaktionär zunächst das Kontrollpaket erworben hat, den übrigen Aktionären den gleichen Preis pro Aktie zu bezahlen wie dem alten Kernaktionär. Der üblicherweise gut informierte und verhandlungsmächtige Kernaktionär verhandelt daher nicht nur für sich, sondern mittelbar auch für den Streubesitz. Dadurch wird in dieser Konstellation dem tragenden Grundsatz der **Gleichbehandlung aller Aktionäre** der Zielgesellschaft Rechnung getragen. Während bis 1998 nur die Aktionäre, die durch den Verkauf dem Bieter Kontrolle verschafft hatten (also insbesondere der alte Kernaktionär), von einer transaktionsbedingten Wertsteigerung der Aktie profitierten, gingen die übrigen Streubesitzaktionäre leer aus und mussten darüber

hinaus noch fürchten, durch die faktische Herrschaft eines neuen Kernaktionärs geschädigt zu werden. Seit Einführung des ÜbG nehmen grundsätzlich alle Aktionäre an der Kurssteigerung gleichmäßig teil, weil allen Aktionären ein faires Kaufangebot gemacht werden muss. Das ÜbG 1998 hat dadurch einen wichtigen Beitrag zur **Hebung der Attraktivität des Börseplatzes Wien** geleistet.

2. Die Novelle des Übernahmegesetzes – ÜbRÄG 2006

Im Jahr 2006 wurde das ÜbG durch die Umsetzung der Übernahmerichtlinie der EU novelliert. Die wesentliche Änderung der Novelle bestand in der Einführung eines formellen Kontrollbegriffs als Voraussetzung für das Pflichtangebot. War ein Pflichtangebot bis 2006 bei Erlangen jeder faktisch beherrschenden Beteiligung zu stellen, so ist dies jetzt nur mehr bei Überschreiten der 30%-Schwelle erforderlich. Dies führt zu einer Verschlechterung des Anlegerschutzes. Wie schon im Jahresbericht 2006 ausgeführt, hat die ÜbK mehrfach Kritik an diesem Aspekt der Novellierung des Übernahmerechts geübt. In den Hauptversammlungen österreichischer AGs reicht bereits eine Beteiligung von erheblich weniger als 30% der Stimmrechte aus, um eine Gesellschaft zu beherrschen. Bereits einem Aktionär mit 20%-25% ist es in aller Regel möglich, den Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft zu besetzen und damit zu bewirken, dass nur Personen seines Vertrauens in den Vorstand berufen werden. Mit 29% verfügt ein Aktionär regelmäßig bereits über die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Dass der betreffende Aktionär dabei nur 26% der Stimmrechte ausüben darf, bietet keinen ausreichenden Schutz für die Minderheitsaktionäre, zumal seine restlichen 3% nur ruhen und nie Gegenstimmen sein können.

Diese sog Safe-harbour-Regel eröffnet die Möglichkeit, faktisch die Kontrolle über eine Gesellschaft zu erlangen und auch faktisch konzernmäßig zu beherrschen, ohne den Streubesitzern eine Ausstiegsmöglichkeit aus der Gesellschaft geben zu müssen.

Dies mindert die Attraktivität des Kapitalmarktes Österreich erheblich, weil dadurch weniger Übernahmephantasie existiert und der neue faktisch beherrschende Kernaktionär in der Praxis vom Streubesitz kaum daran gehindert werden kann, aus seiner Herrschaft Vorteile zum Nachteil der Streubesitzaktionäre zu ziehen.

Die praktischen Erfahrungen der Übernahmekommission im Zeitraum seit der Novelle 2006 bestätigen die zuvor geäußerten Befürchtungen:

So gelang es etwa **York Global Finance II S.a.r.l.** an **Sky Europe Holding AG** eine Beteiligung von 29,9% aufzubauen, ohne jemals ein Übernahmeangebot an die Minderheitsgesellschafter stellen zu müssen. Bei **RHI AG** konnte auf ähnliche Weise, insbesondere über den Erwerb und die Ausübung von Wandelschuldverschreibungen und Call-Optionen, die **MS Privatstiftung** eine Beteiligung von knapp unter 30% erwerben.

In beiden Fällen vermitteln die Beteiligungen (auch unter Berücksichtigung des partiellen Ruhens der über 26% hinausgehenden Stimmrechte) die faktische Kontrolle über die jeweilige Gesellschaft. Aufgrund der geltenden Rechtslage waren jedoch weder York Global

Finance II S.a.r.l. noch MS Privatstiftung verpflichtet, ein Übernahmeangebot an die übrigen Aktionäre der Gesellschaften zu legen.

Die vom Gesetzgeber festgelegte Kontrollschwelle von 30% ermöglicht es daher – wie 2006 von der ÜbK befürchtet – übernahmerechtlichen Kernbestimmungen zum Schutz der Minderheitsaktionäre zu unterlaufen und schädigt nach Ansicht der Übernahmekommission (insbesondere in den beiden angegebenen Fällen) den Ruf des österreichischen Kapitalmarktes.

Die ÜbK empfiehlt daher entweder die frühere, flexiblere Regelung wieder einzuführen oder den Schwellenwert von 30% auf bis max. 25% abzusenken.

Die durch die Novelle eingeführte zusätzliche Grenze von 26% (sog **gesicherte Sperrminorität**) hat, wie schon im Jahresbericht 2006 dargestellt, praktisch wenig Bedeutung. Die einzige Rechtsfolge der Bestimmung liegt darin, dass der Aktionär in der Regel die Stimmrechte aus dem über 26% hinausgehenden Aktienbestand (zwischen 26% und 30%) nicht ausüben darf; in der Praxis wird er damit meist einverstanden sein, weil er wegen der erwähnten geringen Streubesitzpräsenz auch mit 26% die faktische Kontrolle erreicht; das wird noch dadurch erleichtert, dass die ruhenden Stimmrechte (bis zu 4%) die maximale Streubesitzquote jedenfalls von 74% auf 70% absenken. Die Bestimmung ist in dieser Form nach Auffassung der ÜbK rechtspolitisch verfehlt; sie würde nur dann Sinn machen, wenn die Schwelle wesentlich tiefer angesetzt würde, zB bei 20%.

Die wichtigste **Verbesserung des Anlegerschutzes** durch das ÜbRÄG 2006 liegt in der durch die EU-Richtlinie veranlassten Beseitigung der bis 2006 möglichen 15%-igen Abschlüge beim Pflichtangebot.

3. Grundsätze des ÜbG

Die allgemeinen **Grundsätze des ÜbG** sind unverändert in § 3 festgehalten:

- die **Gleichbehandlung** aller Aktionäre der Zielgesellschaft, die durch die Novelle 2006 insoweit verbessert wurde, als der Streubesitzabschlag von bis zu 15% nunmehr unzulässig ist;
- ausreichende **Information** und **Zeit** für alle Angebotsempfänger zur Entscheidung über das Angebot (Transparenzgebot);
- die Verpflichtung der Organe der Zielgesellschaft, im Interesse aller Aktionäre zu handeln (**Vereitelungsverbot**; vgl insb § 12 ÜbG);
- die **Vermeidung von Marktverzerrungen** (insb Insiderhandel) und
- die zügige Durchführung von Übernahmeverfahren ohne allzu lange Behinderung der Zielgesellschaft (**Beschleunigungsgebot**).

III. Die Organisation der Übernahmekommission

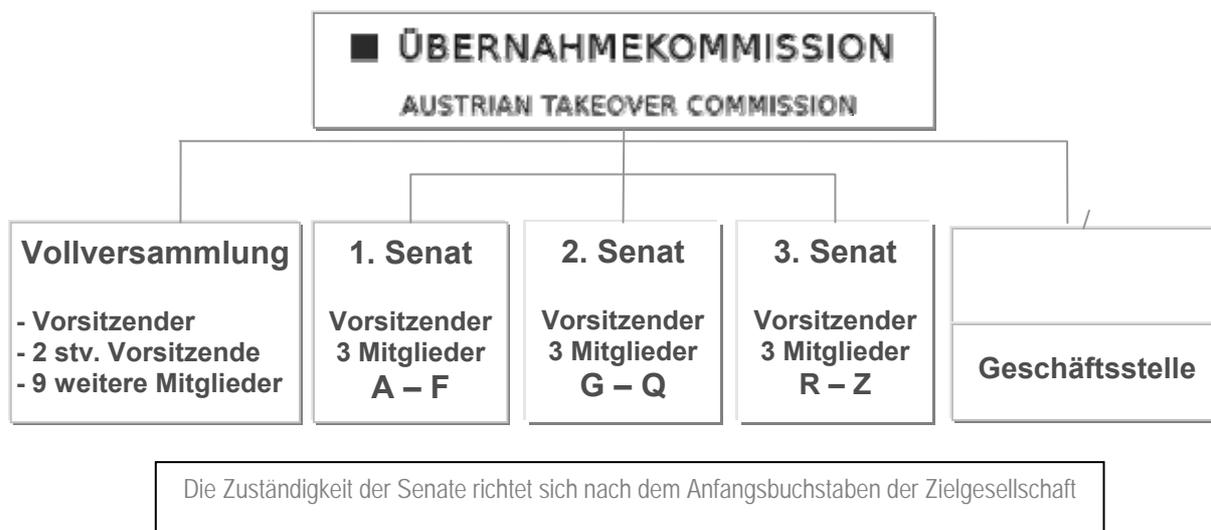
Die ÜbK ist eine bei der Wiener Börse eingerichtete Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Artikel 133 Z 4 B-VG. Sie ist von der Wiener Börse AG wie auch von der staatlichen Verwaltung unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

Der ÜbK gehören zwölf nebenberufliche **Mitglieder** an, die vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen teilweise auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und der Österreichischen Bundesarbeitskammer auf jeweils fünf Jahre bestellt werden. Alle Mitglieder verfügen über eine langjährige juristische oder betriebswirtschaftliche Berufserfahrung. Die ÜbK wird von einer kleinen qualifizierten **Geschäftsstelle** unterstützt, in der während des Berichtsjahres 5 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent 4,12) beschäftigt waren; zu den Mitgliedern der ÜbK sowie den Mitarbeitern der Geschäftsstelle siehe die Aufstellung im Anhang.

Die **Organe** der ÜbK sind:

- **Drei Senate mit je vier Mitgliedern** (inklusive einem in Wirtschaftsfragen erfahrenen Richter), welche alle Entscheidungen in Einzelfällen treffen;
- die **Vollversammlung** aller Mitglieder, die über die Geschäftsordnung und -verteilung entscheidet und generelles Beratungsgremium ist;
- der **Vorsitzende (und seine zwei Stellvertreter)**, der die Administration der ÜbK leitet, sie nach außen vertritt und zuständiges Organ für die amtswegige Marktüberwachung ist. Er leitet auch den 1. Senat und wird bei Verhinderung in seiner Funktion als Vorsitzender der Gesamtkommission von einem der beiden übrigen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Zur **Struktur** der ÜbK siehe die nachstehende Grafik:



Die ÜbK ist bemüht, ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungen transparent zu gestalten. Dementsprechend findet man auf der **Website der ÜbK** (www.takeover.at) neben allgemeinen Informationen zur Behörde ua:

1. die **Rechtsgrundlagen** des Übernahmerechts, einschließlich der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der ÜbK;
2. Veröffentlichungen im Zusammenhang mit **laufenden Angebotsverfahren** (Angebotsunterlagen, Vorstandsäußerungen, etc) sowie vielfältige Literaturhinweise und Links zum Thema Übernahmerecht;
3. **Pressemitteilungen** zur raschen Information der Marktteilnehmer;
4. wichtige **Entscheidungen** der ÜbK (zumeist anonymisiert).

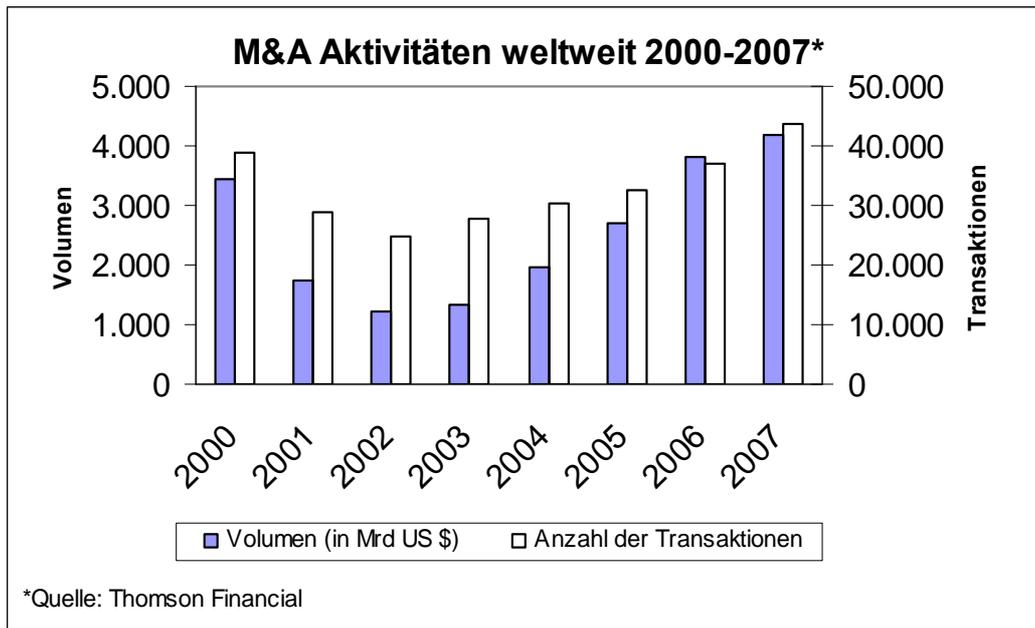
Die organisatorische Zusammenarbeit mit der **Wiener Börse AG** verlief ebenso wie in den Vorjahren reibungslos. Die auf Grund der Gebührenordnung der Wiener Börse AG vorgeschriebenen **Gebühren** deckten die im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der größeren Arbeitsintensität der Fälle **geringfügig gestiegenen direkten Personal- und Sachaufwendungen**.

Im Anhang zum Jahresbericht findet sich eine statistische Jahres-Zeitreihe über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der ÜbK seit ihrer Errichtung am 1. Jänner 1999 (siehe dazu VIII.3).

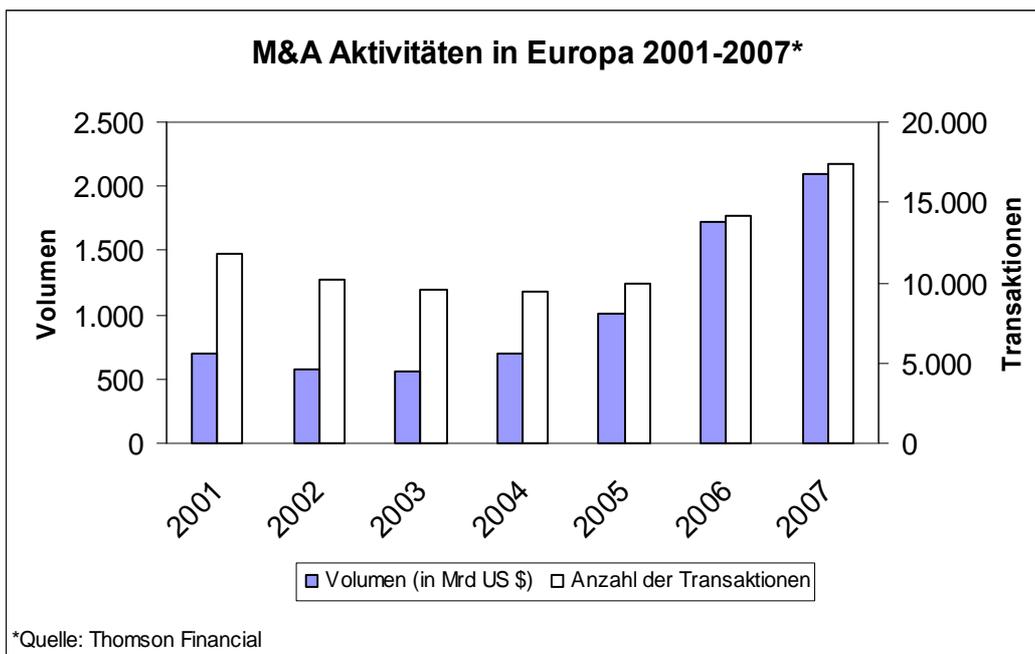
IV. Internationale und nationale Übernahmeaktivitäten¹

Im Jahr 2007 wurden weltweit **M&A Transaktionen** im Rekordvolumen von rund \$ 4.200 Mrd angekündigt. Das liegt um etwa **5% über dem Vorjahreswert** von \$ 3.800 Mrd und stellt eine nochmalige Steigerung im Vergleich zum starken Anstieg von 38% gegenüber dem angekündigten Transaktionsvolumen im Jahr 2005 dar. Gleichzeitig erhöhte sich auch die Anzahl der Transaktionen von 36.986 im Jahr 2006 auf 43.817 (ebenso wie im Vorjahr eine Zunahme von rund 15%); die durchschnittliche Höhe der Transaktionswerte ist daher im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Dabei ist auffällig, dass die Mehrzahl der Übernahmeaktivitäten in den beiden ersten Quartalen 2007 stattfand, während im dritten Quartal schon ein massiver Rückgang des angekündigten Transaktionsvolumens bemerkbar war.

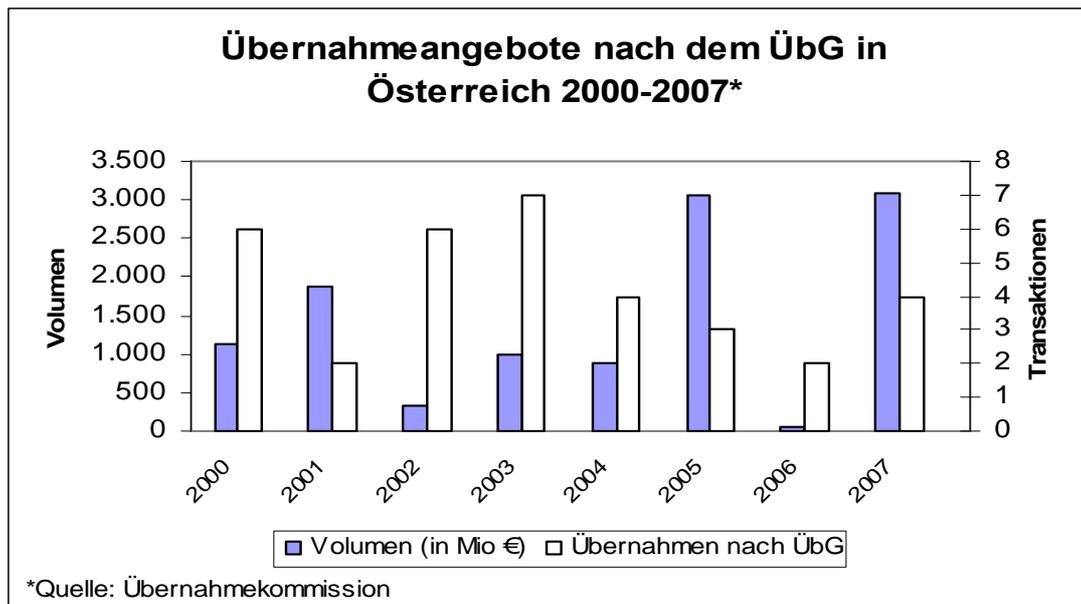
¹ Quelle: Acquisitions Monthly 1/2008.



Das wertmäßige **Volumen** aller im Jahr 2007 angekündigten Transaktionen mit **europäischen Zielgesellschaften** betrug \$ 2.100 Mrd. Damit wurde das hohe Übernahme-Niveau des Vorjahres (\$ 1.725 Mrd) noch deutlich übertroffen.



In **Österreich** stieg die Anzahl der nach dem ÜbG abgegebenen baren Übernahmeangebote im Jahr 2007 gegenüber 2006 wieder auf drei abgeschlossene Angebotsverfahren an, von denen allerdings eines nur auf einen Teil (10%) der Aktien der Zielgesellschaft gerichtet war. Das Angebotsvolumen ist vorwiegend durch das Freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung an Böhler-Uddeholm AG durch die voestalpine AG geprägt und betrug insgesamt rd €3,8 Mrd (davon Böhler €2,9 Mrd). Ein Übernahmeversuch des Finanzinvestors CVC auf Böhler-Uddeholm wurde noch vor Anzeige eines Angebots abgebrochen.



V. Tätigkeitsbericht

Im folgenden Bericht werden zunächst die vor den einzelnen Senaten der ÜbK im Jahr 2007 anhängigen Verfahren nach Verfahrenstypen untergliedert überblicksartig dargestellt (1.); danach wird über die sonstigen Tätigkeiten der Behörde (2.) berichtet.

1. Einzelverfahren in den Senaten

(a) Öffentliche Übernahmeangebote

Im Jahr 2007 wurden, wie bereits angeführt, drei Übernahmeangebote nach dem ÜbG durchgeführt und ein angekündigtes Übernahmeangebot noch vor der Anzeige zurückgezogen.

Böhler-Uddeholm AG

Nachdem der Aktienkurs von Böhler-Uddeholm AG Mitte März 2007 in einem allgemein schwachen Marktumfeld mehrere Tage hindurch um einige Prozentpunkte gestiegen war, kam es am 16. März 2007 plötzlich am Ende des Handelstages zu einem Kurssprung von über 30%. Der daraufhin einsetzenden medialen Aufmerksamkeit folgte die Bekanntmachung des Finanzinvestors CVC als potentieller Bieter: Man überlege den Einstieg bei Böhler Uddeholm AG durch den Kauf des „Fries-Pakets“ mit anschließendem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot, jedoch nicht gegen den Willen des Vorstands. Dieser riet am 28. März 2007 überraschend von der Annahme des CVC-Angebots ab. Am darauf folgenden Tag gaben die Vorstandsvorsitzenden von Böhler-Uddeholm AG und voestalpine AG sowie Herr Dr. Fries in einer gemeinsamen Pressekonferenz die beabsichtigte Übernahme der Böhler Uddeholm AG durch voestalpine AG bekannt. Dem lag eine Grundsatzvereinbarung zwischen voestalpine AG und der Fries-Gruppe über den Erwerb des 21%-Paketes der BUI zugrunde. Ein anschließendes freiwilliges Übernahmeangebot war zu € 69 je Aktie plus Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr geplant.

Durch den Erwerb der Geschäftsanteile der BUI durch die voestalpine AG ergaben sich zunächst einige steuerrechtliche Fragen. Insbesondere hatte der 1. Senat zu entscheiden, ob sich der durch die Fries-Gruppe lukrierte Steuervorteil zugunsten der übrigen Aktionäre angebotserhöhend auswirke. Der Senat kam zur Ansicht, dass der der Fries-Gruppe zugute kommende Steuerstundungseffekt für den Angebotspreis nicht maßgeblich sei, da diesem Vorteil keine entsprechende Leistung auf Seiten der Bieterin gegenüberstehe.

Weiters nahm der Senat zu der Frage Stellung, ob das Fries-Paket, das voestalpine AG vor dem freiwilligen Angebot vorweg erworben hatte, bei Berechnung der 50% Mindestannahmequote einzurechnen sei. Nach Auffassung des Senats kann dieses Paket grundsätzlich mitberücksichtigt werden, wenn der alte Kernaktionär sein Paket in voller Kenntnis des wesentlichen Inhalts des späteren freiwilligen Angebots vorweg verkauft. Denn dieser Verkaufsentscheidung des alten Paketaktionärs komme dieselbe Aussagekraft für die Angemessenheit des Angebotspreises zu, wie einer entsprechenden Annahmeerklärung bzw einer Verkaufsentscheidung nach öffentlicher Bekanntgabe der Übernahmeabsicht (Parallelerwerb). Derartige Vorerwerbe seien demnach – gleich einem Parallelerwerb – bei der Berechnung der Mindestannahmeschwelle zu berücksichtigen. Die 50%-Schwelle wolle ja nur sicherstellen, dass der vom Bieter beim freiwilligen Angebot gebotene Preis von 50% der Angebotsadressaten als ausreichend angesehen wird.

Die ursprüngliche Angebotsfrist von 26. April bis 25. Mai 2007 wurde gleichzeitig mit einer Verbesserung des Angebots bis zum 4. Juni 2007 verlängert und der Angebotspreis auf € 73 erhöht, wodurch voestalpine AG unter Hinzurechnung des Paketerwerbes 54,6% des Grundkapitals erwerben konnte. Nach Eintritt der Bedingungen wurde bereits während der laufenden Nachfrist am 22. Juni 2007 die Auszahlung des Angebotspreises an die Aktionäre vorgenommen und ein Zwischensettlement für die in der Nachfrist bis 5. Juli 2007 annehmenden Aktionäre vereinbart. voestalpine AG stand es zudem während der Nachfrist

nach Ansicht des 1. Senats frei, Paralleltransaktionen bis zum Preis von € 73 (ohne Abzinsung) zu tätigen, ohne gegen § 16 Abs 1 ÜbG zu verstoßen.

Conwert AG

Conwert AG beabsichtigte, die ihr nahe stehenden Managementgesellschaften (Conwert Management GmbH, ECO Management GmbH, RESAG und Alt & Kelber) im Rahmen eines Share Deals zum Gesamtpreis von rund € 210 Mio. zu erwerben. Dadurch sollte das vom Markt seit 2007 kritisch gesehene entgeltliche externe Management beendet werden. Der Kaufpreis stellte nach Ansicht der Bieterin den kapitalisierten Ertragswert der Verwaltungsgesellschaften dar. Der Transaktion ist ein Beschluss der Hauptversammlung vorausgegangen. Begleitend wurde ein Teilangebot an alle Aktionäre der Conwert AG auf 10% der Aktien gestellt. Die ÜbK hatte im Vorfeld der Transaktionen entschieden, dass die unentgeltliche Einräumung einer Put-Option an alle Aktionäre (gleichgültig ob diese beschränkt auf eine bestimmte Zahl von Aktien ist) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der öffentlichen Zuteilung an eine Vielzahl bzw an alle Aktionäre, die Definition gemäß § 1 Z 1 ÜbG erfüllt und demnach ein öffentliches Übernahmeangebot darstellt.

Weiters war über die Zulässigkeit von Angeboten zu entscheiden, die sich nur auf 10% der Aktien eines jeden Aktionärs (und nicht etwa auf 10% der stimmberechtigten Aktien insgesamt) erstrecken und bei denen insbesondere die in § 20 ÜbG geregelte Möglichkeit der Überzeichnung mit anschließender Repartierung ausgeschlossen ist. Der 1. Senat hielt dazu fest, dass derartige Angebote zulässig sind, sofern die eingeräumten Put-Optionen über die Börse handelbar sind. Dies entspreche im Ergebnis einem regulären Teilangebot, da realistischer Weise damit zu rechnen sei, dass die (werthaltigen) Optionen im Stichtagszeitpunkt von annahmewilligen Aktionären gehalten werden, für diese somit eine dem § 20 ÜbG vergleichbare pro-rata Zuteilung entstehe.

Das freiwillige Angebot wurde letztlich von einem SPV (Special Purpose Vehicle), der Albertgasse 35 Beteiligungs GmbH & Co KG, am 29. November 2007 gestellt und für 9,94% der stimmberechtigten Aktien, also nahezu zu 100%, angenommen.

Pankl Racing Systems AG

Die CROSS Industries AG (im Folgenden: „CROSS“), welche zuvor mit rd 28% an der Pankl Racing Systems AG (Im Folgenden: „Pankl“) beteiligt gewesen war, schloss am 14. März 2007 einen Stimmbindungsvertrag mit Qino Flagship Ltd. (im Folgenden: „Quino“) über deren Anteile von rund 18% des Grundkapitals an der Zielgesellschaft; dadurch wurde die 30%-Grenze für die Angebotspflicht überschritten. Die Anzeige des Angebots erfolgte am 14. April 2007. Rechtsfragen ergaben sich daraus, dass Pankl bisher an der Frankfurter Börse gelistet war und erst seit 15. März 2007 (somit einen Tag nach Syndizierung bzw

Kontrollwechsel) an der Wiener Börse notierte. Unter anderem war zu prüfen, ob die für Berechnung des Durchschnittskurses bzw der Berücksichtigung von Referenztransaktionen die Bestimmungen des österreichischen ÜbG (6 Monate bzw 1 Jahr) oder jene des deutschen WpÜG (3 Monate bzw 6 Monate) zur Anwendung kommen.

Der 2. Senat vertrat die Ansicht, dass Pankl am 14. März bereits dem Vollenwendungsbereich des ÜbG unterlag, da Anknüpfungspunkt die Zulassung am 13. März, und nicht erst die tatsächliche Notierung der Aktien am 15. März sei. Für die Durchschnittskursberechnung wurden die Kurse der letzten 6 Monate an der Frankfurter Börse herangezogen.

Am 26. April 2007 erwarben sowohl CROSS als auch Qino unter gleichzeitiger Änderung ihres Stimmbindungsvertrages weitere Aktien zum Preis von €26,50 je Aktie (Paralleltransaktion) von der AvW Invest AG und übersandten der ÜbK eine in wesentlichen Teilen überarbeitete, jedoch unvollständige Angebotsunterlage, weswegen die Veröffentlichung des Angebots vorläufig untersagt wurde. Der Erwerb der weiteren Anteile löste zwar grundsätzlich ein zweites Mal die Angebotspflicht aus (creeping-in); diese wurde jedoch durch Stellung des Angebots miterfüllt.

Am 4. Mai 2007 wurde das Angebot schlussendlich mit einem Angebotspreis von € 26,59 veröffentlicht, der auch eine Zinskomponente aufgrund der früheren Zahlung an AvW Invest AG enthielt. Die Annahmefrist wurde auf drei Wochen festgesetzt und endete am 25. Mai 2007. Die Annahmequote betrug aufgrund des seit Anzeige des Angebots stets höheren Börsenkurses lediglich 0,07%.

(b) Ausnahmen von der Angebotspflicht gemäß § 25 ÜbG

Auch im Jahr 2007 wurde **kein Anzeigeverfahren** gem § 25 ÜbG (Sanierungsprivileg) durchgeführt. Allerdings wurde die ÜbK in einem Fall mit einem bloß geplanten Antrag auf Befreiung vom Pflichtangebot wegen Sanierungsabsicht beim Aktienerwerb befasst; da es aber letztlich zu keiner Transaktion kam, wurde das Verfahren den sonstigen Verfahren zugerechnet (s unten **f) Sonstige Verfahren**).

(c) Feststellungsverfahren gemäß § 33 ÜbG

Feststellungsverfahren dienen in erster Linie der nachträglichen **Überprüfung der Einhaltung der übernahmerechtlichen Bestimmungen**. So kann untersucht werden, ob ein Pflichtangebot zu Unrecht nicht gestellt wurde, ob ein anzeigepflichtiger Tatbestand (§ 25 ÜbG) der ÜbK nicht mitgeteilt wurde oder bei einem Angebot gesetzliche Regeln verletzt wurden.

Um für die nötige Transparenz zu sorgen und die Verfahrensbeteiligung von Minderheitsaktionären zu ermöglichen, werden Verfahrenseinleitungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung sowie auch auf der Homepage der ÜbK veröffentlicht (§ 33 Abs 3 ÜbG).

2007 wurden zwei Verfahren nach § 33 ÜbG eingeleitet:

Bank Austria-Creditanstalt AG

Auf Antrag von Polygon Investment Partners, einem britischen Fond, wurde am 3. April 2007 ein Überprüfungsverfahren in der Rechtssache Bank Austria-Creditanstalt AG gemäß § 33 ÜbG eingeleitet, dem sich der Interessenverband für Anleger (IVA), Skagen Funds, K Capital Partners, Phylon Investment Advisors und Arnhold and S. Bleichroeder Advisers anschlossen. Polygon äußerten in ihrem Antrag Bedenken an der Gesetzmäßigkeit der Angebotsunterlage und der Äußerungen des Vorstands der BACA. Das Verfahren ist anhängig, eine Entscheidung steht noch aus.

RHI AG

Im Verfahren gem § 33 ÜbG betreffend die Rechtssache RHI (hatte der 3. Senat zu entscheiden, ob die Herrn Mag. Martin Schlaff zuzurechnende **MS Privatstiftung** (mit einer Beteiligung knapp unter 30%) und **Dr. Wilhelm Winterstein** (mit einer Beteiligung von etwa 8,5%), die in der Hauptversammlung der RHI am 1. Juni 2007 bei annähernd sämtlichen Beschlüssen, insbesondere beim Dividendenbeschluss sowie der Zu- und Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern, gleich abgestimmt hatten, als gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren waren und damit die Angebotspflicht gem § 22a Z 1 ÜbG verletzt hatten. Es wurden drei mündliche Verhandlungen durchgeführt.

Im Zentrum der rechtlichen Beurteilung stand die Frage, ob die im Vorfeld der Hauptversammlung stattgefundenen Gespräche zwischen MS Privatstiftung und Herrn Mag. Martin Schlaff einerseits und Herrn Dr. Winterstein andererseits als Absprache iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren waren.

Der Senat kam zur Ansicht, dass die bloße Zusage bzw das „Zu-Verstehen-Geben“ von Dr. Winterstein gegenüber Herrn Martin Schlaff, die Wahl von zumindest zwei von MS Privatstiftung nominierten Personen in den Aufsichtsrat zu unterstützen, als Absprache iSv § 1 Z 6 ÜbG zu qualifizieren sei, diese jedoch nicht kontrollrelevant sei: Insgesamt sollte die festgestellte, zwischen Herrn Dr. Winterstein und MS Privatstiftung bzw. Herrn Mag. Schlaff getroffene Vereinbarung der MS Privatstiftung lediglich eine Minderheitsposition im Aufsichtsrat der RHI verschaffen. Die Absprache war im vorliegenden Fall insgesamt weder auf Kontrollerlangung noch auf die Ausübung der Kontrolle gerichtet. Die Vermutung des gemeinsamen Vorgehens iSv § 1 Z 6 letzter Halbsatz ÜbG war daher als widerlegt anzusehen.

Mangels Begründung einer Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger wurde daher die Angebotspflicht gem § 22a Z 1 ÜbG iVm § 22 Abs 1 ÜbG nicht ausgelöst.

(d) Stellungnahme gemäß § 29 ÜbG

Insgesamt wurden 2007 drei Verfahren nach § 29 ÜbG durchgeführt. Dies stellt einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr dar.

RHI AG

RHI AG hatte Wandelschuldverschreibungen in zwei Tranchen begeben, wovon MS Privatstiftung bzw Herr Martin Schlaff Teile erworben und zum Teil auch schon gewandelt haben. Darüber hinaus war MS Privatstiftung aus europäischen Call-Optionsvereinbarungen zum Erwerb eines Paketes von Aktien der RHI AG berechtigt. Dadurch war die Möglichkeit gegeben, dass MS Privatstiftung unter Erwägung verschiedener Szenarien über 30% der Stimmrechte erlangen konnte, was sie jedoch nicht beabsichtigte.

Der 3. Senat entschied, dass die allenfalls durch Ausübung der Wandelschuldverschreibungen zu erlangenden Stimmrechte erst mit Ausgabe der neuen Aktien entstehen. Folglich bestünden bis zu diesem Zeitpunkt auch keine Stimmrechte Dritter, auf deren Ausübung der Antragsteller Einfluss nehmen könnte, weswegen es zu keiner Hinzurechnung der (künftigen) Stimmrechte aus derzeit gehaltenen Wandelschuldverschreibungen komme könne.

Hingegen sei für eine Hinzurechnung der Aktien, auf die sich die Call-Optionen bezogen, grundsätzlich die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Stimmrechtsausübung des Stillhalters erforderlich, wobei konkrete Bedingungen der Optionsvereinbarungen zu berücksichtigen seien. Der Ausübungspreis der Optionen betrug lediglich EUR 0,01. Als Optionsprämie waren Beträge vereinbart worden, die den Schlusskurs des jeweils vorigen Börsetags etwas über- bzw geringfügig unterschritten; die Fälligkeit der Prämienzahlung trat jeweils einige Tage nach Abschluss der Vereinbarung ein. Aufgrund dieser Gestaltung ging der 3. Senat davon aus, dass der Optionscharakter der Vereinbarungen deutlich in den Hintergrund trete. Der geringe Ausübungspreis habe nur symbolischen Charakter und lasse keinen Zweifel daran, dass die Optionen unabhängig von der Kursentwicklung der RHI AG von MS Privatstiftung jedenfalls ausgeübt würden. Wirtschaftlich seien die optionsgegenständlichen Aktien daher bereits mit Abschluss der Optionsvereinbarung MS Privatstiftung zuzuordnen.

Strabag SE

Noch vor dem Börsengang und der Bekanntgabe des Einstiegs von Herrn Oleg Deripaska als Kernaktionär beantragte Strabag SE eine Stellungnahme zu Rechtsfragen betreffend creeping-in gemäß § 22 Abs 4 ÜbG.

Die komplexe Eigentümerstruktur der Strabag SE, mit der Haselsteiner Privatstiftung einerseits sowie der Raiffeisen- und UNIQA-Gruppe mit mehreren Kreditinstituten andererseits, führte zu der Frage, ob Aktienerwerbe durch Kreditinstitute innerhalb der

Gruppe, die ihre Beteiligung nach Börsengang auf 40% herabzusetzen beabsichtigt, dieser zugerechnet werden und damit die Angebotspflicht nach creeping-in auslösen können oder aber vom Bankenprivileg umfasst sind. Der 1. Senat sah im ersatzlosen Entfall der Bestimmung in § 11 der 1. ÜbV, die Bankgeschäfte von der Angebotspflicht ausnahm und auch auf das creeping-in angewendet werden konnte, ein Redaktionsversehen.

Der Senat entschied, dass der Gesetzgeber in zahlreichen Bestimmungen – wie etwa in der Ausnahme von verbotenen Paralleltransaktionen, dem Nachzahlungsgarantiefall und bei der Berücksichtigung von Referenztransaktionen – ausdrücke, dass Bankgeschäfte einen von manchen übernahmerechtlichen Kernbestimmungen ausgenommenen Sonderfall darstellen, weil es zu keiner Beeinträchtigung der Vermögensinteressen der Beteiligungspapierinhaber komme und die Gleichbehandlung in diesen Fällen nicht gefährdet erscheine.

Voraussetzungen für die Privilegierung war allerdings nach Ansicht des 1. Senats, dass die Erwerbe den Anforderungen des § 16 Abs 4 Z 1-3 ÜbG (Privilegierung von Banken) genügen, dass ein wenigstens vierteljährlicher Meldezeitraum eingehalten wird, die Meldungen von einem Sachverständigen überprüft werden und das Stimmrecht aus diesen Erwerben vom Kreditinstitut weder selbst noch auf seine Weisung hin ausgeübt wird.

KTM Power Sports AG

Anlässlich des Einstiegs der Bajaj Auto Limited bei KTM Power Sports AG mit einem Anteil von bis zu 25% der stimmberechtigten Aktien wurde im Vorfeld die Frage an die ÜbK gerichtet, ob die der Bajaj Auto Limited vom mehr als 50%igen Eigentümer der KTM Power Sports AG, der CROSS Industries AG, vertraglich eingeräumten Rechte (ua eine Minderheitsposition im Aufsichtsrat) zu einem gemeinsamen Vorgehen der beiden Rechtsträger und allenfalls einer Angebotspflicht führen.

Der zuständige Senat erachtete die vorliegenden Fall aufgrund der gemeinsamen Wahl von Aufsichtsräten begründete Kontrollvermutung gem § 1 Z 6 ÜbG als widerlegt und die Angebotspflicht als nicht gegeben. Dies gründete sich insbesondere auf die nach wie vor bestehende Mehrheitsposition der CROSS Industries AG sowohl im Aktionariat als auch im Aufsichtsrat der Gesellschaft.

(e) Strafverfahren gemäß § 35 ÜbG

Weiters wurde ein Strafverfahren gem § 35 ÜbG geführt. Es betraf die Verletzung der neu eingeführten Meldepflicht gem § 26a Abs 1 ÜbG und des partiellen Stimmverbots gem Abs 2 derselben Bestimmung. Angesichts der Geringfügigkeit der Überschreitung der 26%-Schwelle und der Tatsache, dass der Beschuldigte sonst alle Meldepflichten (insbesondere gem § 91 BörseG) erfüllt hatte und somit nach Ansicht des Senates nicht die Absicht vorgelegen habe, die Öffentlichkeit über die wahre Höhe der Beteiligung im Unklaren zu

lassen, hat der Senat wegen Verletzung der Meldepflicht gem § 26a Abs 1 ÜbG lediglich eine Geldstrafe von €5.000 verhängt und es im Übrigen bei einer Ermahnung des Betroffenen belassen.

(f) Sonstige Verfahren

Im Jahr 2007 wurde erstmals die Überschreitung der so genannten „**gesicherten Sperrminorität**“ von 26% durch einen Bieter gemäß § 26a ÜbG angezeigt und in diesem Zusammenhang eine Stellungnahme der Übernahmekommission zur Anwendung der Bestimmung auf so genannte Altbeteiligungen beantragt (siehe dazu *Diregger/Kalss/Winner, Das österreichische Übernahmerecht*² (2007) Rz 289).

Darüber hinaus wurde ein Verfahren **gem § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG** eingestellt. (Befreiung von der Angebotspflicht bei Erwerb von Aktien einer Zielgesellschaft zu **Sanierungszwecken**), da die Verhandlungen zwischen den Interessenten und der Zielgesellschaft bzw deren Aktionären abgebrochen wurden.

Ein weiteres Verfahren wurde noch vor der Zuweisung an den zuständigen Senat eingestellt.

2. Serviceorientierung der Behörde, Beratung und Auskünfte

Bieter, Investoren, Organe der Zielgesellschaften und deren Berater (Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Investmentbanken) haben die Möglichkeit zur Beratung durch die ÜbK auch im Jahr 2007 intensiv in Anspruch genommen. Die Beratungsfunktion wird so unbürokratisch wie möglich wahrgenommen. Telefonische Auskünfte und Antworten per E-Mail werden in der Regel zwischen 9 Uhr und 21 Uhr, nicht selten auch später erteilt. Bei Bedarf stehen die Geschäftsstelle und der Vorsitzende auch ab 7.00 Uhr früh (insbesondere wenn eine Beratung vor Beginn der Börsezeiten erforderlich ist) oder am Wochenende zur Verfügung. Senatstermine werden in dringenden Fällen meist innerhalb weniger Tage gewährt. Rasche Auskünfte und formlose Beratung sowie lösungsorientierte Zusammenarbeit mit der Financial Community und ihren Beratern werden jeden Tag unbürokratisch angeboten, um den Akteuren Sicherheit zu geben, ihre Kosten niedrig zu halten und gleichzeitig die gesetzlichen Regeln zugunsten der Investoren am Markt wirksam durchzusetzen. Teil des Selbstverständnisses der ÜbK als serviceorientierte Behörde ist es, dass für Bieter, Zielgesellschaft und Berater eine von der Geschäftsstelle der ÜbK erstellte und regelmäßig aktualisierte **Musterangebotsunterlage** zur Verfügung gestellt wird und im Vorfeld des Verfahrens Terminabläufe und „Fahrpläne“ abgestimmt werden. Abgerundet wird die Beratungsaufgabe der ÜbK durch das umfangreiche Informationsangebot, das über die laufend aktualisierte **Website** der ÜbK unter www.takeover.at abrufbar ist.

Die Beratung durch die Geschäftsstelle oder einen Senatsvorsitzenden kann allerdings Entscheidungen der unabhängigen Senate in keiner Weise präjudizieren und ist daher unverbindlich. Die der ÜbK zugewiesenen **Behördenfunktionen** werden entweder durch den Vorsitzenden der ÜbK, durch die jeweils zuständigen Senate oder die Vollversammlung wahrgenommen.

3. Information der Öffentlichkeit

Die Vorsitzenden der Senate und die Geschäftsstelle sind bemüht, den öffentlichen Stellen und Journalisten – soweit mit dem Amtsgeheimnis vereinbar – mit Auskünften zur Verfügung zu stehen. Ziel ist es weiterhin, dass vor allem die mit der Materie regelmäßig befassten Journalisten so rasch als möglich alle Informationen erhalten, um sich selbst ein sachliches Urteil bilden zu können.

Zur Information der Öffentlichkeit über die grundsätzlichen Ziele des Übernahmerechts und die von Senaten der ÜbK getroffenen Entscheidungen (Stellungnahmen und Bescheide) wurden im Jahr 2007 folgende Maßnahmen gesetzt:

- Betrieb und laufende Aktualisierung einer umfassenden Internet-Website (www.takeover.at);
- Veröffentlichung von Entscheidungen in laufenden Verfahren sowie von Stellungnahmen und Bescheiden im Zuge bereits abgewickelter Verfahren, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben (vgl. www.takeover.at; wobei die Entscheidungen großteils anonymisiert sind).

4. Amtswegige Überwachung gemäß § 29 ÜbG

Die ÜbK hat die Einhaltung des ÜbG zu überwachen, um auf der Grundlage ihrer eigenen Beobachtungen gegebenenfalls die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen zu beschließen. Dies erfolgt unter anderem durch laufende Beobachtung und Auswertung der Kursentwicklungen, der Medienberichte, der Beteiligungs- und der ad-hoc-Meldungen sowie der wöchentlichen Handelsvolumina im Hinblick auf besondere Auffälligkeiten. Ferner werden laufend Gerüchte und Spekulationen betreffend übernahmerelevante Aktivitäten, insb auch in Online-Medien, verfolgt sowie alle Hauptversammlungspräsenzen erfasst und im Hinblick auf das Teilnahme- und Abstimmungsverhalten regelmäßig ausgewertet. Daraus resultieren mittlerweile **umfangreiche Datenbanken**, aus denen sich wichtige Anhaltspunkte für die Kontrollstruktur jener Gesellschaften ergeben, die der Überwachung durch die ÜbK unterliegen (Entwicklung der Beteiligungsverhältnisse; Hauptversammlungspräsenzen; Teilnahme- und Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen; Kurs-, Umsatzentwicklung etc.)

Zur Klärung besonderer Auffälligkeiten werden zunächst telefonische oder schriftliche Anfragen an die betreffenden Personen, häufig auch an Organmitglieder und Mitarbeiter der Zielgesellschaften gerichtet. Liegen konkrete übernahmerechtlich relevante Sachverhalte vor (zB bei vermutetem Kontrollwechsel) oder entzieht sich der Befragte dem Auskunftersuchen des Kommissionsvorsitzenden und der ihn unterstützenden Geschäftsstelle, wird die Angelegenheit dem zuständigen Senat zugewiesen, der sodann alle weiteren Schritte setzt. Im Jahr 2007 wurde ein Senatsverfahren von Amts wegen und nicht erst auf Mitteilung oder Antrag einer Verfahrenspartei eingeleitet.

Rund ein Drittel der Gesamtressourcen der Geschäftsstelle werden für die amtswegige Überwachung und Kontakte vor Verfahrensbeginn verwendet.

Als **Hindernis** für eine wirksame Überwachung sowie eine rasche Verfahrensdurchführung erwiesen sich erneut die beschränkten Befugnisse der ÜbK und die (praktischen) Schwierigkeiten insbesondere bei der **Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums**. Die international üblichen Rechtsbehelfe zur Durchleuchtung der verschiedensten Konstruktionen zur Verschleierung der Eigentumsverhältnisse fehlen der Kommission. Insbesondere kann die Kommission im Ergebnis nur bei Verdacht auf Insiderhandel **Auskünfte von Banken** über Aktienbesitzstände erhalten. In diesem Bereich sieht die ÜbK daher weiterhin dringenden Novellierungsbedarf, um der gesetzlich vorgesehenen Überwachungsaufgabe in effektiver Weise nachkommen zu können. Die in Österreich nach wie vor bestehende Möglichkeit, sich gegenüber der ÜbK auf das Bankgeheimnis zu berufen und anonym zu bleiben, ist sachlich nicht vertretbar und geeignet, dem internationalen Ansehen des österreichischen Kapitalmarkts zu schaden. In einem von der ÜbK geführten Verfahren konnten sich österreichische Banken auf das Bankgeheimnis stützen, während die schweizerische Aufsichtsbehörde zur Erzwingung der Offenlegung im Rechtshilfeweg bereit stand. Derzeit ist die ÜbK auf Vermutungen, anonyme Hinweise udgl angewiesen, wenn eine österreichische Bank, die in der Hauptversammlung als Legitimationsaktionär (Treuhand) für Depotinhaber auftritt, die Auskunft über die Auftraggeber unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigert.

Diese Probleme treten verstärkt bei internationalen Sachverhalten auf, wo die Grenzen der Überwachung durch eine nationale Behörde besonders stark sichtbar werden.

Die **Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht** und der **Wiener Börse AG** im Zuge der Marktüberwachung oder auch anlässlich von Senatsverfahren **funktioniert unverändert gut**.

VI. Ausblick auf das Jahr 2008

Prognosen bezüglich der im Jahr 2008 zu erwartenden Zahl an Fällen sind nur eingeschränkt möglich. Es ist aber mit einer in etwa gleich bleibenden Zahl an Verfahren zu rechnen. Ein – nach Transaktionsvolumen – großes Übernahmeverfahren gab es bis zum Ende des ersten Quartals 2008 noch nicht. Die allgemein schwache Marktentwicklung in den ersten Monaten des Jahres hat bisher noch zu keiner Steigerung der Übernahmeaktivitäten geführt und lässt mit Spannung auf die kommenden Monate blicken.

VII. Danksagung

Dank für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2007 gilt zunächst dem **Bundesministerium für Justiz** und dem **Bundesministerium für Finanzen**, der **Wiener Börse AG**, der **Finanzmarktaufsicht** und dem **Kapitalmarktbeauftragten**.

Weiters ist den Mitarbeitern der Geschäftsstelle zu danken, die Ihre Arbeit auch im Jahr 2007 mit hoher Sachkunde, absoluter Integrität und großem Engagement fortgesetzt und damit einen wichtigen Beitrag für die Funktionsfähigkeit der ÜbK geleistet haben. Der von Woche zu Woche stark wechselnde Arbeitsanfall kann nur deshalb in kurzer Frist erledigt werden, weil die Mitarbeiter bereit sind, bei unvorhergesehenen Mehrbelastungen von den frühen Morgenstunden bis spät in die Nacht, wenn nötig auch an Wochenenden zu arbeiten, und durch ständige Weiterbildung und vorausschauende Bearbeitung neuer Probleme über ein exzellentes Fachwissen verfügen.

Dank gebührt auch den betroffenen Unternehmen, ihren Vorstandsmitgliedern, ihren Mitarbeitern und ihren Beratern, die, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit der ÜbK in fairer und sachgerechter Weise zusammengearbeitet haben.

Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt
Vorsitzender

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
stellv. Vorsitzender

Dr. Winfried Braumann
stellv. Vorsitzender

VIII. Anhang

1. Mitglieder der Übernahmekommission

| | |
|--|--|
| Univ.-Prof. Dr. Peter Doralt, LL.M. (Vorsitzender) | Universitätsprofessor für Unternehmensrecht |
| Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher (stv. Vorsitzender) | Universitätsprofessor für Unternehmensrecht |
| Dir. Dr. Winfried Braumann (stv. Vorsitzender) | Vorstandsvorsitzender Frauenthal Holding AG |
| SenPräs. d. OGH Dr. Peter Baumann | Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes |
| Mag. Helmut Gahleitner | Wirtschaftspolitischer Referent, AK |
| RA Dr. Sieglinde Gahleitner | Rechtsanwältin |
| Hon.-Prof. Dkfm. Dr. Oskar Grünwald | Generaldirektor a.D. |
| Univ.-Doz. Dr. Hanspeter Hanreich | Universitätsprofessor für Unternehmensrecht Konsulent des IHS |
| RA Dr. Wulf Gordian Hauser | Rechtsanwalt |
| VPräs. d. OGH Hon.-Prof. Dr. Birgit Langer | Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofes |
| Hofrat Dr. Erich Schwarzenbacher | Richter am Obersten Gerichtshof |
| Dkfm. R. Engelbert Wenckheim | Vorstandsvorsitzender Getränkeindustrie Hld. AG |

2. Mitarbeiter der Geschäftsstelle

| | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Mag. Edmund-Philipp Schuster (Leiter) | |
| Mag. Stefan Arnold | |
| Dr. Clemens Billek | |
| Mag. Katharina Oberhofer | seit November 2007 |
| Walter Martetschläger | |
| Dr. Sascha Schulz | |

3. Mehrjahresstatistik

Mehrjahresstatistik

| Bezeichnung | Einheit | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | Σ bzw Ø |
|---|-------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|---------|---------|---------|---------|
| Gesamtzahl aller Senatsverfahren | Anz | 9 | 17 | 20 | 22 | 18 | 24 | 23 | 12 | 14 | 159 |
| davon | | | | | | | | | | | |
| Übernahmeangebote | Anz | 5 | 6 | 2 | 6 | 7 | 4 | 3 | 2 | 4 | 39 |
| sonstige Senatsverfahren | Anz | 4 | 11 | 18 | 16 | 11 | 20 | 20 | 10 | 10 | 120 |
| Anzeigeverfahren nach § 25 | | 1 | 6 | 9 | 14 | 8 | 6 | 12 | | | 56 |
| Verfahren nach § 29 (Marktüberwachung) | | 3 | 2 | 5 | 2 | 3 | 8 | 6 | 5 | 4 | 38 |
| Verfahren nach § 33 (Nachprüfungen) | | | 1 | 2 | | | 5 | 1 | 1 | 2 | 12 |
| Feststellungsverfahren nach § 24 | | | | 1 | | | | | | | 1 |
| Verfahren nach § 35 (Verwaltungsstrafen) | | | 1 | 1 | | | | | 2 | 1 | 5 |
| andere Verfahren | | | 1 | | | | 1 | 1 | 2 | 3 | 8 |
| Übernahmeangebote | Anz | 5 | 6 | 2 | 6 | 7 | 4 | 3 | 2 | 4 | 39 |
| davon | | | | | | | | | | | |
| einfache freiwillige Angebote | | 3 | 3 | | 2 | 2 | 1 | | | 1 | 12 |
| freiwillige Vollangebote (§ 22 Abs 11) | | 1 | 1 | | 1 | 1 | 2 | 2 | 1 | 2 | 11 |
| Pflichtangebote | | 1 | 2 | 2 | 3 | 4 | 1 | 1 | 1 | 1 | 16 |
| Marktkapitalisierung der Zielgesellschaften bei Angebotsveröffentlichung | Mo€ | 528 | 1.125 | 1.875 | 326 | 2.784 | 1.885 | 14.155 | 64** | 3.723 | |
| Angebotsvolumen | Mo€ | | | | | 1.004 | 888 | 3.857 | 15,7** | 3.057 | |
| Annahmenvolumen | Mo€ | 81 | 280 | 1.094 | 82 | 834 | 784 | 1.626 | 0,7** | 1.230 | |
| durchschnittliche Annahmequote | % | 78% | 74% | 98% | 72% | 63% | 88% | 42% | 1,05%** | 40% | 74% |
| Annahmenvolumen in % der Börsenkapitalisierung der WBAG | % | 0,3 | 0,9 | 4,0 | 0,3 | 1,9 | 1,1 | 1,4 | | | 1,4 |
| Übernahmepremie | | | | | | | | | | | |
| (bez. auf Bekanntmachung) | | | | | | | | | | | |
| Kurs-Avg. 3 Monate zurück | % MW ungew. | | 11 | 14 | 30 | 36 | 19 | 14 | | 13 | 20,63 |
| Kurs-Avg. 6 Monate zurück | | 28 | 31 | 14 | 31 | 42 | 23 | 17 | | 13 | 26,52 |
| Kurs-Avg. 12 Monate zurück | | 37 | 33 | 20 | 33 | 50 | 31 | 26 | | 17 | 32,86 |
| Kurs-Avg. 24 Monate zurück | | 43 | 23 | 22 | 28 | 65 | 51 | 56 | | 46 | 41,10 |
| Ressourcen | | | | | | | | | | | |
| Anzahl der Kommissionsmitglieder | | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | 12 | |
| Mitarbeiter der Geschäftsstelle | | 1,4 | 1,7 | 2,2 | 1,7 | 1,7 | 3,5 | 3,5 | 4,0 | 4,0 | |
| Sonstiges (Stand jeweils 31.12.): | | | | | | | | | | | |
| Börsekapitalisierung WBAG | | 31.744 | 31.214 | 27.490 | 30.479 | 43.367 | 63.134 | 104.965 | 144.622 | 156.413 | |
| Zielgesellschaften gemäß ÜbG | | 99 | 100 | 105 | 99 | 89 | 84 | 76 | 96 | 99 | |
| ATX - Jahresultimo | | 1.197 | 1.070 | 1.147 | 1.150 | 1.545 | 2.431 | 3.667 | 4.463 | 4.513 | |
| AG mit Opting-Up (kein Preisabschluss) | | 3 | 4 | 5 | 5 | 10 | 18 | 21 | * | * | |

* Durch das ÜBRÄG hinfällig

** Es handelt sich nur um die Werte des Angebots der Cross an die Aktionäre der UIAG. Das zweite wurde vor Veröffentlichung vorläufig untersagt.